

Aufnahmen von hoch qualifizierten akademischen Mitarbeitern – 50% der Lohnkosten übernimmt das Land

Geld für die hellen Köpfe

Wie bereits in der letzten Ausgabe der SWZ kurz berichtet, hat die Südtiroler Landesregierung beschlossen, Betrieben, welche hoch qualifizierte Mitarbeiter einstellen, 50% der Lohnkosten für zwei Jahre zu erstatten. Dazu noch einige Zusatzinformationen.

Bozen – Dass viele Jugendliche mit gediegener Ausbildung etwa an ausländischen Universitäten und Hochschulen nach ihrem Studium nicht mehr zurückkehren, ist eine Tatsache, welche Politikern und Wirtschaftstreibenden schon seit einiger Zeit ins Bewusstsein gerückt ist. Aus einer kürzlich bekannt gemachten Statistik geht diesbezüglich hervor, dass beispielsweise in der Lombardei von tausend Arbeitnehmern 0,87% der Gruppe der Hochqualifizierten angehören; im Veneto sind es 0,60%, im Trentino 0,47% und in Südtirol nur 0,25%. Nach Kenntnisnahme dieser Zahlen müssen bei der Südtiroler Landesregierung wohl die Alarmglocken geschallt haben, sodass man beschlossen hat, diesem Trend des Fernbleibens von der Heimat durch Förderung der Einstellung von talentierten und hoch qualifizierten Mitarbeitern gegenzusteuern. Mit Beschluss der Landesregierung vom 26. August 2014 wurde bestimmt, dass Betriebe, welche solche Hochqualifizierten einstellen, die anfallenden Lohnkosten im Ausmaß von 50% für zwei Jahre ersetzt erhalten sollen. Dafür stellt das Land 1,6 Millionen Euro zur Verfügung. Die Vergabe der Beiträge ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Als „hoch qualifiziert“ gelten Arbeitnehmer mit einem Fachlaureat oder Doktorat in technisch-wissenschaftlichen Disziplinen – von der Architektur über Biologie, Biotechnologie und Chemie bis zu Informatik und Mathematik, Design, Pharmazie, Physik und Ingenieurwesen, wobei diese Mitarbeiter noch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen müssen.
- Diese Mitarbeiter müssen im Betrieb mit Forschung, Entwicklung und Innovation beschäftigt werden.
- Die Mitarbeit muss in der Form eines untergeordneten Arbeitsverhältnisses erfolgen und
- durch die neuen, hochqualifizierten Mitarbeiter müssen neue Arbeitsplätze geschaffen werden, es darf demnach kein Ersatz von anderen Beschäftigten stattfinden.

Die Beihilfen bestehen, wie bereits angeführt, in einem Zuschuss von 50% der Lohnkosten für die ersten beiden Jahre der Beschäftigung, wobei das Bruttogehalt wegen der mit in die Berechnungsgrundlage fallenden Sozialabgaben mit dem Faktor 1,38 multipliziert wird. Ein Beispiel: Bei einem Bruttojahresgehalt eines Hochqualifizierten von 40.000 Euro beträgt die Berechnungsgrundlage für den Beitrag 55.200 Euro, der Jahreszuschuss vom Land macht demnach 27.600 Euro aus.

Die Rechnungslegung erfolgt durch Ausfüllung von bereitgestellten Vordrucken und beigefügten Lohnstreifen mittels Einreichung im zuständigen Amt. Die Auszahlung der Beiträge kann pro Person alle sechs Monate erfolgen. Die Beitragsgewährung ist an die Beachtung der sogenannten De-minimis-Förderung der EU gebunden, welche unter anderem besagt, dass der Höchstbetrag der Förderungen für Betriebe in einem Dreijahreszeitraum den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten darf.

Eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht völlig geklärte Frage ist, inwieweit die Inanspruchnahme dieser Landesförderung mit der Staatsförderung der Erstattung von 35% der Lohnkosten bei der Einstellung von Hochqualifizierten laut dem sogenannten Wachstumsdekret Nr. 83/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 187 vom 11.8.2012, vereinbar ist.

Für die praktische Anwendung der Maßnahme ist das Amt für Innovation bei der Südtiroler Landesregierung zuständig (Telefon: 0471 413 720). (hw)